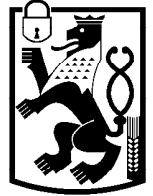

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

82. Jahrgang

Nr. 12

Donnerstag, den 30. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 67	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung von Rettungstransportwagen zwischen den Städten Langenfeld/Rhld. und Erkrath
Seite 68	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 69-73)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 69-73	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung der
öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Beschaffung von
Rettungstransportwagen**

zwischen den Städten Langenfeld Rhld. und Erkrath

Die Städte Langenfeld und Erkrath schließen als gesetzliche Träger von Rettungswachen im Sinne des § 6 Abs. 2 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) vom 24. November 1992 aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NW 202) in der jeweils geltenden Fassung folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Inhalt

Die Städte Langenfeld und Erkrath verpflichten sich im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur gemeinsamen Beschaffung von Rettungstransportwagen. Darüber hinaus wird die gemeinsame Nutzung der Reservefahrzeuge im Zuge der Neubeschaffung der Fahrzeuge geregelt.

§ 2 Durchführung

- (1) Die Vergabe erfolgt anhand eines gemeinsam abgestimmten Leistungsverzeichnisses durch die zentrale Vergabestelle der Stadt Erkrath im Sinne einer Vergabegemeinschaft. Beschafft werden insgesamt 5 Fahrzeuge für die Stadt Erkrath und 8 Fahrzeuge für die Stadt Langenfeld. Die jeweilige Stadt wird jedoch Vertragspartner für ihre bestellten Fahrzeuge.
- (2) Die Abnahme der Fahrzeuge erfolgt anhand des im Leistungsverzeichnis abgestimmten Bedarfs.
- (3) Etwaige technische Abnahmen, wie Rohbau- und Endabnahme, werden durch die jeweiligen Technikabteilungen der Feuerwehren Langenfeld und Erkrath gemeinsam wahrgenommen.
- (4) Eine etwaige Fehlerausbesserung am übergebenden Fahrzeug des zuschlagserhaltenden Herstellers erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweilige Stadt. Sollte es zu einem Rechtsstreit mit dem Lieferanten kommen, so erfolgt die Verhandlung eigenständig durch die jeweilige Stadt.

§ 3 Nutzungsvereinbarung Reservefahrzeuge

Im Zuge der Beschaffung wird bei etwaigen Fahrzeugausfällen eine gemeinsame Nutzung der beschafften Reservefahrzeuge vereinbart. Hierzu wird ein separater Gebrauchsüberlassungsvertrag abgeschlossen. Die Nutzung der Reservefahrzeuge erfolgt entgeltlich, die Höhe richtet sich nach dem Gebrauchsüberlassungsvertrag.

§ 4 Kosten

Den Kaufpreis der jeweiligen Fahrzeuge und Beistellungen nebst Reisekosten zu Abnahmen übernimmt die jeweils abnehmende Stadt als Vertragspartnerin pro Fahrzeug; es erfolgt jeweils eine getrennte Rechnungsstellung. Für die die von der Stadt Erkrath erbrachten Leistungen für die Durchführung nach §2 erbrachten Leistungen (z.B. für Leistungserbringung zu Erstellung des Leistungsverzeichnisses oder zur Begleitung des Vergabeprozesses) wird keine Kostenerstattung vereinbart. Der Mehraufwand besteht in einer Vervielfältigung der Ausschreibungsmenge, das Arbeitsvolumen bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses bleibt hingegen gleich (siehe § 2).

Die im Rahmen der Ausschreibungen erbrachten Leistungen sind nicht steuerbar. Soweit die Finanzverwaltung jedoch zu einem späteren Zeitpunkt rechtswirksam eine Steuerpflicht feststellt, kann die nachzuzahlende Umsatzsteuer durch die Stadt Erkrath nachgefordert werden.

§ 5 Kündigung, Anpassung, salvatorische Klausel

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis 2 Jahre nach Abschluss des Vergabe- und Beschaffungsprozesses der Rettungstransportwagen (2 Jahre nach Auslieferung des letzten Fahrzeuges gemäß § 2 Abs. 1) und bedarf keiner Kündigung. Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt vorbehalten. Die Auslieferung des letzten Fahrzeuges ist aktuell für das Jahr 2030 vorgesehen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine mündliche Aufhebung dieses Erfordernisses ist nicht möglich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.
4. Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, betrifft das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht, wenn anzunehmen ist, dass die übrigen Bestimmungen auch ohne die unwirksamen gelten sollen. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung so nahe wie möglich kommen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 2 GkG vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landrätin des Kreises Mettmann am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Langenfeld, den 13. April 2026

Erkrath, den 15. April 2026

Gerold Wenzens
Bürgermeister
Stadt Langenfeld

Christoph Schultz
Bürgermeister
Stadt Erkrath

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung von Rettungstransportwagen zwischen den Städten Langenfeld Rhld. und Erkrath wurde mit Schreiben vom 23.04.2026 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23. April 2026

Die Landrätin
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung von Rettungstransportwagen zwischen den Städten Langenfeld Rhld. und Erkrath wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 23. April 2026

Die Landrätin
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 69-73

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3000859839

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. April 2026

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbücher Nr.: alt 22163426 neu: 3000267587

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. April 2026

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf